



Neue Festsetzungen

Alte Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 Baugesetzbuch Linien, Flächen und Planzeichen Hinweise **Textliche Festsetzungen** Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung 1.0 Art der baulichen Nutzung 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 Flurstücksgrenze (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -5 Hauptgebäude BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) in der zur Zeit geltenden Fassung 1.3.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) 1.1 Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen die jeweilig festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58) (LW"/IFSP) nicht überschreitet. Nachweis durch Einzelgutachten. x Nebengebäude 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 Hinweis: Möglichkeiten der Lärmminderung über die festgesetzten Werte hinaus sind in die BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 Prüfung einzubeziehen. 3.5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO) (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung 1.2 Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 1.3 Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig. 6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB) 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256, SGV. NRW. 232) in der zur Zeit geltenden Fassung Maß der baulichen Nutzung 6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO) Abs. 6 BauGB) Das Maß der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil festgesetzt. Es gelten die Nachrichtliche Angaben Änderungen 9. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB) In den Gebieten ist die Gebäudehöhe auf H = max. 15,0 m begrenzt. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 Abs. 4 BauONRW). 9oe Öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Baumschutzsatzung der Stadt Bünde Aufgrund der ausgeprägten Hanglage ist die mittlere Gebäudehöhe zugrunde zu legen. Untergeordnete Bauteile sind ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB) bis zu einer vom 18. Oktober 1988 in der z. Zt. gel-Änderungen nach der öffentlichen Auslegung tenden Fassung 15. Sonstige Planzeichen Höhe von H = max. 20,0 m zulässig. auf Anregung von: Bauweise, überbaubare Flächen 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. BauNVO) Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) 3.1 **o** = offene Bauweise; Ratsbeschluss vom: a = abweichende Bauweise; es gilt die offene Bauweise, betriebstechnisch notwenige GE/E eingeschränktes Gewerbegebiet Gebäudelängen von über 50 m sind zulässig. Zahl der Vollgeschosse 3.2 Die überbaubaren Flächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Die Obergrenze der Grundflächenzahl 0,8 (GRZ) gemäß. § 17 (1) BauNVO darf nicht Änderung offene Bauweise H max Höhenbegrenzung der Gebäude überschritten werden. GRZ Grundflächenzahl GFZ Geschoßflächenzahl Immissions schutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Hinweis: Die Gliederung der Bauflächen gem. § 1 BauNVO (Einschränkungen) ist unter Punkt. 1.0 "Art der baulichen Nutzung" erfasst. Sonstige Festsetzungen sind dem Bebauungsplan Nr. 119 "Vorm Obrock" zu entnehmen.

Einleitungsbeschluss Der Rat der Stadt Bünde hat am 11.12.2007 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 durchzuführen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Bürgermeister

über die 1. Änderung des Bebau-Der Beschluss des Rates der Stadt Bünde vom 11.12.2007 ungsplanes wurde am 17.12.2007 ortsüblich bekanntgemacht. Bünde, den 11. April 2017 Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 ist entworfen und angefertigt von der

Stadt Bünde - Bereich Planen und Bauen -. Bünde, den 11. April 2017

Bünde, den 11. April 2017

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt

vom 20.12.2007 bis 17.01.2008 Ortsübliche Bekanntmachung am 47.42.2007

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde durchgeführt vom im bis Dezember 2007 / Januar 2008

Bünde, den 11. April 2017

MULLERY

Beteiligung der Behörden
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wurde durchgeführt vom 27.06.2016 bis 29.07.2016 Bünde, den 11. April 2017

Öffentliche Auslegung Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich der Begründung vom 26.40.2015 in der Zeit vom 23.06.2016 bis 29.03.2016 öffentlich ausgelegen (§ 3 Absatz 2 Bau-Die öffentliche Auslegung wurde am 45.06.2016

ortsüblich bekanntgemacht. Bünde, den 11. April 2017 Der Bürgermeister Im Authorities (MULLER)

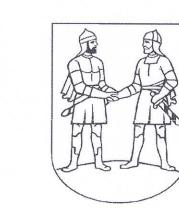
Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Bünde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 in seiner Sitzung am 23.05.2017 als Satzung beschlossen (§ 10 Absatz 1 Baugesetzbuch). Bünde, den 24. Movember 2017

Bürgermeister

(MÜLLER)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bünde vom 23.05.2.047 wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Absatz 3 Baugesetzbuch). 14.06.2017 Bünde, den 24. November 2017 Der Bürgermeister



## Stadt Bünde

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 "Vorm Obrock"

Gemarkung M 1: 1.000

Spradow

Flur 9, 10

Größe des Plangebietes: Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M 1:1.000 Stand: September 2015

